

ENTWURF

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen des Amtes Eiderkanal (Abwasseranlagensatzung)

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein sowie des § 35 des Landeswassergesetzes in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 26.11.2015 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen des Amtes Eiderkanal (Abwasseranlagensatzung) erlassen:

Artikel 1

§ 8 wird wie folgt neu gefasst:

- 1.) Die Benutzungsgebühr wird nach der Menge des aus der Grundstücksabwasseranlage abgeführten Abwassers bzw. Schlammes berechnet.
- 2.) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben:

47,00 EUR je cbm

abgeholten Abwassers/Klärschlammes.

- 3.) Die Regelung des Abs. 1 gilt lediglich für die Regelabfuhr. Außerhalb der Regelabfuhr beträgt die Benutzungsgebühr für eine Bedarfsabfuhr aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben:

83,00 EUR je cbm

abgeholten Abwassers/Klärschlammes."

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Osterrönfeld, den

(Raimer Kläschen)
Amtsvorsteher